

Praxistipps

Schadensersatzpflicht bei nicht gewechselter Umlenkrolle

Die ContiTech Antriebssysteme GmbH möchte ihre Partner in den Werkstätten im Rahmen dieser Veröffentlichung auf ein Urteil des Oberlandesgericht Hamm mit dem Aktenzeichen „AZ 21 U 24/03“ aufmerksam machen. In dem erwähnten Verfahren ging es um einen kapitalen Motorschaden, welcher auf einen Defekt an der Umlenkrolle des Riementriebs zurückzuführen war. In diesem konkreten Fall wurden im Rahmen der 120.000 km-Inspektion der Riemen, nicht aber die zugehörigen Rollen, in diesem Fall die Umlenkrolle, ausgetauscht. Da es sich bei der Umlenkrolle und auch allen anderen im Riementrieb laufenden Rollen aber ebenfalls um Verschleißteile handelt, hätten diese im Zusammenhang mit dem Wechsel des Riemens ebenfalls ausgetauscht werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, wurde die Kfz-Werkstatt dazu verurteilt, einen Austauschmotor kostenfrei einzubauen.



Diese erheblichen Kosten hätte die Werkstatt jedoch durch den Einbau eines entsprechenden Riemen-Kits vermeiden können. Die Kits, welche von der ContiTech Antriebssysteme GmbH für alle gängigen Fahrzeuge angeboten werden, enthalten neben dem Riemen auch alle für das Fahrzeug erforderlichen Rollen und ggf. auch Zubehörteile.